

Gemeinde Staven

Gemeindevertretung der Gemeinde Staven

Niederschrift

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Staven

Sitzungstermin:	Dienstag, 24.10.2023
Sitzungsbeginn:	17:30 Uhr
Sitzungsende:	20:40 Uhr
Ort, Raum:	Gemeindezentrum Rossow, Hofstraße 1, 17039 Staven OT Rossow

Anwesend

Vorsitz

Peter Böhm
Jan Brauns
Wilhelm Göhrs

ab 17:55 Uhr
anwesend

Mitglieder

Matthias Braun
Matthias Mertin
Frank Pfeiffer

ab 17:45 Uhr
anwesend

Verwaltung

Sebastian Heuer
Isabel Kosin

Gäste: Es sind drei Einwohner der Gemeinde anwesend.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Billigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.08.2023
- 5 Bekanntmachung der nichtöffentlichen Beschlüsse aus der Sitzung vom 15.08.2023
- 6 Bericht des Bürgermeisters
- 7 Anfragen der Gemeindevertreter
- 8 Widmung des Rogaer Weges in Staven (Abschnitt 1) VO-37-BO-23-315
- 9 Widmung des Rogaer Weges in Staven (Abschnitt 2) VO-37-BO-23-314
- 10 Widmung der Neuenkirchener Straße in Staven (Abschnitt 1) VO-37-BO-23-316
- 11 Widmung der Neuenkirchener Straße in Staven (Abschnitt 2) VO-37-BO-23-317
- 12 Aufgabenübertragung gemäß § 127 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf das Amt Neverin: VO-37-BO-23-318
 1. Übertragung der Pflicht zur Erarbeitung und Aufstellung der gemeindlichen kommunalen Wärmeplanung entsprechend des Entwurfes eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze
- 13 Beratung Bauvorhaben Gemeinde Staven 2024 *Ausführungen von Herrn Heuer (Amt Neverin)*
- 14 Diskussion zur Übernahme der Pflegearbeiten der kirchlichen Friedhöfe Staven und Rossow durch die Gemeindearbeiter der Gemeinde Staven
- 15 Beratung über die Errichtung von Mitfahrerbanken analog der Gemeinde Neverin in Rossow und Staven

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 16 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4
"Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven | VO-37-BO-21-274-2 |
|----|--|-------------------|

- 1. Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf
- 2. Billigungsbeschluss zum Entwurf
- 3. Offenlegungsbeschluss zum Entwurf

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 17 | Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnen in Rossow"

Beschluss über die Beauftragung eines
Sachverständigenbüros | VO-37-BO-22-299-1 |
| 18 | Bericht des Bürgermeister / Anfragen der
Gemeindevertreter | |
| 19 | Verlängerung oder Abschluss eines neuen
Nutzungsvertrages bzgl. des Flurstückes 40/15 der
Flur 1 in der Gemarkung Rossow | VO-37-Fi-23-321 |
| 20 | PERSONALANGELEGENHEITEN - Zahlung einer
Jahressonderzahlung | VO-37-ZD-23-320 |
| 21 | PERSONALANGELEGENHEITEN - Zahlung einer
Inflationsausgleichsprämie | VO-37-ZD-23-319 |

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Böhm eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gemeindevertreter und Gäste. Die Gemeindevertreter wurden ordnungsgemäß zur Gemeindevertretersitzung eingeladen. Es sind 4 von 6 Gemeindevertretern anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

2 Einwohnerfragestunde

Es sind drei Einwohner anwesend. Ein Einwohner erwähnt positiv, dass seiner Bitte nachgekommen wurde und die Straßenbeleuchtung mit Einbruch der Dämmerung eingeschaltet wird. Herr Böhm führt weiter zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED in den Ortschaften Staven und Rossow aus.

3 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Böhm führt aus, dass die Videokonferenz (TOP 17) ausfällt. Der TOP wird von der Tagesordnung genommen. Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte ändert sich entsprechend. Es werden keine weiteren Änderungsanträge zur Tagesordnung gestellt. Die vorliegende Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

4 Billigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.08.2023

Die Niederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 15.08.2023 liegt den Gemeindevertretern vor. Herr Martin führt zu Fehlern in den Beschlusstexten der TOPs 14 bis 17 (Widmungen) aus, so wurde die Gemeinde Neverin bzw. Gemeinde Sponholz statt der Gemeinde Staven aufgeführt. Auch die Ortsbezeichnungen wurden berichtigt. Die Niederschrift wird einstimmig bestätigt.

5 Bekanntmachung der nichtöffentlichen Beschlüsse aus der Sitzung vom 15.08.2023

Es wurde kein Beschluss im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst.

6 Bericht des Bürgermeisters

Herr Böhm informiert zu folgenden Sachverhalten:

Der Löschteich in Rossow wird in naher Zukunft voraussichtlich nicht mehr als Löschwasserentnahmestelle nutzbar sein. Es wurde ein Fördermittelantrag zur Installation einer Zisterne (Löschwasserbehälter) gestellt.

Herr Pfeiffer betritt um 17:45 Uhr den Raum. Es sind nun 5 Gemeindevertreter anwesend.

An der am 20.10.2023 stattgefundenen Einwohnerversammlung zur Errichtung einer PV-Anlage entlang der BAB A 20 haben 12 Einwohner teilgenommen. Unter den Gemeindevertretern erfolgt eine Diskussion zur Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen, zu den derzeitigen Strompreisen und zur Energiewende. Des Weiteren wird der Verlauf der Versammlung ausführlich erläutert.

Herr Göhrs betritt während der Diskussion um 17:55 Uhr den Raum. Es sind nun 6 Gemeindevertreter anwesend.

Die Heizungsanlage im Gemeindehaus in Staven ist defekt, der Monteur ist mit der Reparatur beauftragt.

Es stehen 14 Wohnungen in Staven leer.

Das Straßenschild für den Bassower Weg (20 km/h, Straßenschäden) ist bestellt, die verkehrsrechtliche Anordnung durch den Landkreis MSE liegt vor. Das Schild wird zeitnah aufgestellt.

Die Gefährdungsanalyse der freizugänglichen Gewässer im Gemeindegebiet ist bis dato nicht erfolgt, folglich ist eine Teicheinzäunung noch nicht verlasst.

Ein Fördermittelbescheid für den Bau des Radweges liegt noch nicht vor.

Es liegt ein Anschreiben des Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V. vor. Herr Böhm unterbreitet den Vorschlag, dass die Gemeinde Staven 50,00 € an den Volksbund überweist. Das Anschreiben nebst Überweisungsträger übergibt Herr Böhm der Protokollantin zur weiteren Veranlassung.

Der Dorfclub Staven soll für die Seniorenweihnachtsfeier 300,00 € erhalten. Herr Mertin wird gebeten, den formlosen Antrag zu stellen. Der Dorfclub Rossow soll 300,00 € für die Weihnachtsfeier erhalten. Der Antrag liegt Herrn Böhm bereits vor.

Die nächste Gemeindevertretersitzung findet am 12.12.2023 um 18:00 Uhr in Staven statt. Der genaue Ort ist der Einladung bzw. der Bekanntmachung zu entnehmen.

7 Anfragen der Gemeindevertreter

Es werden keine Anfragen der Gemeindevertreter gestellt.

8 Widmung des Rogaer Weges in Staven (Abschnitt 1) VO-37-BO-23-315

Herr Böhm führt aus, dass die Widmungen bereits auf der letzten Sitzung behandelt und vertragt wurden. Herr Heuer erläutert detailliert die Beschlussvorlagen und führt zu möglichen Auswirkungen aus, sollten die Wege und Straßen nicht öffentlich gewidmet werden. Nach einer Diskussion unter den Gemeindevertretern über die Unterhaltungsverpflichtungen bittet Herr Böhm um Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschließt den o. g. Weg wie folgt zu widmen:

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Staven vom 15.08.2023 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

1. Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Verbindungsweg zwischen Staven und Roga, nachfolgend bezeichnet als: **„Rogaer Weg“ (Abschnitt 1)**

2. Lage Gemarkung Staven, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: 6,
Teilfläche aus dem Flurstück Nr: -

Beginnend an der MSE 119 bis zur Bahnstrecke Neubrandenburg - Friedland, gemäß Lageplan, in Richtung Roga.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-

V
als Gemeindestraße "Ortsstraße"

4. Zweckbestimmung

Die Straße dient dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage und der
bewirtschaftung der anliegenden Flurstücke

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung
Nutzungszweck: -
in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die Straße ist gemäß § 14 StrWG M-V die
Gemeinde Staven.
Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	6	6	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

9 Widmung des Rogaer Weges in Staven (Abschnitt 2) VO-37-BO-23-314

Nach einer Diskussion unter den Gemeindevertretern wird festgelegt, dass am Anfang des Weges ein Schild mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/h sowie ein Hinweisschild „Straßenschäden“ aufgestellt werden soll. Das Amt wird gebeten, die verkehrsrechtliche Anordnung zu veranlassen. Dann erfolgt die Abstimmung zum Beschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschließt den o. g. Weg wie folgt zu widmen:

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Staven vom 15.08.2023 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

- Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche:
Verbindungsweg
zwischen Staven und Roga, nachfolgend bezeichnet als: „**Rogaer**“

Weg“ (Abschnitt 2)

2. Lage

Gemarkung Staven, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: 6, 8

Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 33/8 (20m²)

Beginnend an der Bahnstrecke Neubrandenburg- Friedland, gemäß Lageplan, in Richtung Roga.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße, hier: „Feldweg“

4. Zweckbestimmung

Der Weg dient der Bewirtschaftung der anliegenden Ackerflächen und als Rad- / Wanderweg für die Einwohner der Gemeinde.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: nur Anlieger

Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: -

in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die sonstige öffentliche Straße ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Staven.

Unterhaltungspflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, welche über die o. g. Verkehrsfläche bewirtschaftet werden.-

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	6	0	5	1

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

10 Widmung der Neuenkirchener Straße in Staven (Abschnitt 1)

VO-37-BO-23-316

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschließt den o. g. Weg wie folgt zu widmen:

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes

vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Staven vom 15.08.2023 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

1. Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Verbindungsweg zwischen Staven und Neuenkirchen (OT Magdalenenhöf), nachfolgend bezeichnet als: **„Neuenkirchener Straße “ (Abschnitt 1)**

2. Lage

Gemarkung Staven, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: 48,

Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 49/38 (ca. 700m²), 33/5 (ca. 25m²)

Beginnend an der MSE 119 bis zur Bahnstrecke Neubrandenburg- Friedland,
gemäß Lageplan, in Richtung Neuenkirchen.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-V als Gemeindestraße „Ortsstraße“.

4. Zweckbestimmung

Die Straße dient dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage und der Bewirtschaftung der anliegenden Flurstücke

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung

Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: -

in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die Straße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Staven.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	6	6	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

11 Widmung der Neuenkirchener Straße in Staven (Abschnitt 2)

VO-37-BO-23-317

Nach einer Diskussion unter den Gemeindevertretern wird wiederum festgelegt, dass am Anfang des Weges ein Schild mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/h sowie ein Hinweisschild „Straßenschäden“ aufgestellt werden soll. Das Amt wird gebeten, die verkehrsrechtliche Anordnung zu veranlassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschließt den o.g. Weg wie folgt zu widmen:

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOB. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Staven vom 15.08.2023 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

1. Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Verbindungsweg zwischen Staven und Neuenkirchen (OT Magdalenenhö), nachfolgend bezeichnet als: **„Neuenkirchener Straße“ (Abschnitt 2)**

2. Lage

Gemarkung Staven, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: 80/0

Teilfläche aus dem Flurstück Nr:

Beginnend an der Bahnstrecke Neubrandenburg- Friedland, gemäß Lageplan, in Richtung Neuenkirchen.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße, hier: „Feldweg“

4. Zweckbestimmung

Der Weg dient der Bewirtschaftung der anliegenden Ackerflächen und als Rad- / Wanderweg für die Einwohner der Gemeinde.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: nur Anlieger

Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: -

in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die sonstige öffentliche Straße ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Staven.

Unterhaltungspflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, welche über die o. g. Verkehrsfläche bewirtschaftet werden.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------	------------------------------	----------------	------------	--------------	--------------

6	0	6	0	5	1
---	---	---	---	---	---

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

12 Aufgabenübertragung gemäß § 127 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf das Amt Neverin:

VO-37-BO-23-318

1. Übertragung der Pflicht zur Erarbeitung und Aufstellung der gemeindlichen kommunalen Wärmeplanung entsprechend des Entwurfes eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Herr Böhm führt zum Sachverhalt aus.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschließt:

1. Die Ausschreibung für die externe Vergabe einer Planungsleistung zur planerischen Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde über das Amt Neverin durchzuführen.
2. Die Förderanträge bis zum 31.12.2023 durch das Amt Neverin stellen zu lassen.
3. Die Pflicht zur Erarbeitung und Aufstellung einer gemeindlichen kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde auf das Amt Neverin zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	6	6	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

13 Beratung Bauvorhaben Gemeinde Staven 2024

Nach einer Beratung unter den Gemeindevertretern werden folgenden Baumaßnahmen für das Haushaltsjahr 2024 benannt:

- Parkplatz am Neubau in Staven, die Zufahrt muss saniert werden,
- Gehwege in Rossow,
- Gehwege in Staven,
- Sanierung von Wohnungen,
- OD Staven (ab Bassower Weg 9) in Staven
- Beschilderung / Wegweiser / Radweg-Schild
- OD Rossow

Herr Heuer wird die Kosten für die Baumaßnahmen erarbeiten und in der Planung für 2024 berücksichtigen.

Um 19:10 Uhr verlässt Herr Heuer die Sitzung.

14 Diskussion zur Übernahme der Pflegearbeiten der kirchlichen Friedhöfe Staven und Rossow durch die Gemeindearbeiter der Gemeinde Staven

Herr Böhm verliest ein Anschreiben des Pastors Herrn Doss, in welchem dieser um die Übernahme der Friedhofspflege durch die Gemeindearbeiter bittet. Herr Böhm erläutert die zu tätigen Aufgaben, die benötigte Zeit und die entstehenden Kosten. Nach einer Diskussion unter den Gemeindevertretern wird einstimmig beschlossen, dass die Übernahme der Friedhofspflege aus Kosten- und rechtlichen Gründen nicht durch die Gemeinde Staven übernommen wird. Herr Böhm wird Herrn Doss das Ergebnis der Abstimmung übermitteln.

15 Beratung über die Errichtung von Mitfahrbänken analog der Gemeinde Neverin in Rossow und Staven

Herr Böhm führt zu den vorhandenen Mitfahrbänken in Neverin aus. Herr Martin und weitere Gemeindevertreter äußern sich über die positive Resonanz der Bürger.

Es wird bestimmt, dass an den beiden Bushaltestellen in Rossow die Beschriftung und die Installation des Pfeilers, wie in Neverin erfolgen soll. Für den Ort Staven sollen zeitnah zwei Mitfahrbänke mit Pfeiler als Schildhalter angeschafft und installiert werden. Herr Böhm wird sich mit Herrn Klose dazu in Verbindung setzen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	6	6	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

16 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4 "Reitanlage in Rossow" der Gemeinde Staven

VO-37-BO-21-274-
2

1. Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf

2. Billigungsbeschluss zum Entwurf

3. Offenlegungsbeschluss zum Entwurf

Von den Gemeindevertretern wird festgelegt, dass die Ausgleichspflanzungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Staven erfolgen sollen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschließt:

Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öff-

fentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit wurden unter Beachtung des Abwägungsgebotes entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) geprüft.

2. Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis (Anlage 1) macht sich die Gemeinde zu eigen. Sie sind Bestandteil des Beschlusses. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit sind von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Gemäß § 4b BauGB wird das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro Trautmann, Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg, beauftragt, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen.

Billigungsbeschluss zum Entwurf:

4. Der Planentwurf wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2023 (Anlage 2) gebilligt und beschlossen. Der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2023 (Anlage 3) gebilligt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2023 (Anlage 4) gebilligt und beschlossen.

Offenlegungsbeschluss zum Entwurf:

5. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung sind öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

6. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt der Einwendungen nicht kannte und nicht kennen musste.

7. Gemäß § 4b BauGB wird die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dem vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro Trautmann, Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg übertragen. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	6	6	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Vorsitz:

Peter Böhm

Schriftführung:

Isabel Kosin

